



Neufassung der Satzung der Volkshochschule Ballrechten-Dottingen

Aufgrund von §§ 4 (1) und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), Art. 22 der Landesverfassung Baden-Württemberg vom 11. November 1953, § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 20. März 1980 und § 13 (2) des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 22. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus und Zweckbestimmung

- (1) Die Volkshochschule Ballrechten-Dottingen (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Sie hat die Aufgaben nach § 2. Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten für Leben und Beruf zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtstaatlichen Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS soll die Weiterbildung fördern, eigene Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vorträge, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen durchführen.

§ 4 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung und Haushaltsführung

- (1) Die VHS ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist organisatorisch dem Rechnungsamt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen zugeordnet.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS und dem Rechnungsamt wahrgenommen.
- (3) Die für den Betrieb der VHS notwendigen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, Teilhaushalt 2, Kostenstelle: 27100000 bereitgestellt.

§ 5 Leitung der VHS

- (1) Die Gemeinde bestellt einen Leiter der VHS, der ehrenamtlich tätig ist. Der Leiter wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt. Gewählt werden kann nur, wer von Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates vorgeschlagen wird. Die Leitung der VHS steht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde Ballrechten-Dottingen.
- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Erstellung des Jahresprogrammes,
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - d) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - e) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach einer Vorgabe des Honorarrahmens durch den Gemeinderat,
 - f) Meldungen der Honorare an das Finanzamt nach Vorgaben der Mitteilungsverordnung,
 - g) Festsetzung, Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen,
 - j) Mitwirkung beim Jahresabschluss der Kostenstelle VHS,
 - k) Abwicklung und Verwaltung der Zahlstelle VHS.
- (3) Der Leiter erhält ein Pauschalhonorar nach Beschluss des Gemeinderates.

§ 6 Kursleiter und Referenten

- (1) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der Vorgabe des Gemeinderatsbeschlusses zum Honorarrahmen.

§ 7 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jedermann teilnehmen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit den Kursleitern.

- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 8 Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnahmeentgelt erhoben. Die Höhe des Teilnahmeentgelts wird im jeweiligen VHS-Programm ausgewiesen und richtet sich nach Inhalt, Länge und Anspruch des jeweiligen Kurses, Workshops bzw. Vortrags. Die Kosten für Lehrmittel und Material sind nicht im Teilnahmeentgelt enthalten.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Anmeldung und Entrichtung des Entgelts

- (1) Durch schriftliche, telefonische oder digitale Anmeldung aber auch durch Eintrag in die Teilnehmerliste einer Veranstaltung oder eines Kurses verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes.
- (2) Die Teilnahmeentgelte werden bei Kursen eine Woche nach Kursbeginn zur Zahlung fällig. Bei Einzelveranstaltungen, Vorträgen direkt am Veranstaltungstag, bei Studienfahrten vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftzug. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung erstellt werden bzw. bei Einzelveranstaltungen bar vor Ort bezahlt werden.

§ 11 Rücktritt und Kündigung durch die VHS

Die VHS kann Veranstaltungen mangels ausreichender Teilnehmeranzahl oder aus organisatorischen Gründen ändern und absagen. Das bereits entrichtete Kursentgelt wird in diesem Fall erstattet.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt für die Teilnehmer aller Veranstaltungen der VHS und ihrer Nebenstellen die Haftung für Unfälle nur im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die Teilnehmer der VHS haften der Gemeinde für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ballrechten-Dottingen, 22.09.2022

Patrick Becker
Bürgermeister